



An die Mitglieder der Synode

Trogen, 26. Oktober 2023

XVIII Nr. 26

Synode vom 27. November; Reglement Finanzausgleich, 2. Lesung

Sehr geehrte Damen und Herren Synodale

A. Ausgangslage

Die Synode hat an ihrer Sitzung vom 18. September 2023 den Entwurf des Reglements Finanzausgleich in 1. Lesung behandelt und der Vorlage in der Schlussabstimmung mit grossem mehr zugestimmt.

Das beiliegende Dokument namens «Reglement Finanzausgleich Synopse» enthält in der linken Spalte den Entwurf, den der Kirchenrat zuhanden der 1. Lesung verabschiedet hat. Die rechte Spalte enthält grün hinterlegt den Beschluss der Synode und blau hinterlegt die Änderungsanträge des Kirchenrats.

B. Änderungsanträge Kirchenrat

Art. 7, Streichung und neuer Abs. 1

Bis anhin wurde die Vergleichbarkeit der Steuerkraft zwischen den Ausserrhoder Kirchgemeinden und der Kirchgemeinde Appenzell unter Berücksichtigung der Steuersysteme (Einheiten in Ausserrhoden und Steuerprozente in Innerrhoden) und der Steuergesetze von den Leitern der Steuerämter des Kantons Appenzell Ausserrhoden und Appenzell Innerrhoden ermittelt.

Die Synode hat an ihrer Sitzung vom 18. September 2023 einen Systemwechsel genehmigt. Neu soll die Vergleichbarkeit der Steuerkraft keine dynamische Zahl mehr sein. Die Synode hat die Berechnungsgrundlage von 0.35 Einheiten fixiert und im Art. 9 Reglement Finanzen verankert.

Damit klar ist, dass die von der Synode beschlossene Berechnungsgrundlage von 0.35 Einheiten sowohl für die Berechnung des Finanzausgleichs als auch für die Berechnung der Landeskirchensteuer Anwendung findet, schlägt der Kirchenrat vor, an dieser Stelle auf das Reglement Finanzen zu verweisen.



Evangelisch-reformierte Landeskirche
beider Appenzell

Art. 17 Abs. 1

Weil aufgrund der Referendumsfrist das Reglement nicht am 1.1.2024 in Kraft gesetzt werden kann, muss der Verweis auf das Datum wegfallen.

Art. 18 und 19 Übergangs- und Schlussbestimmungen

Der Kirchenrat hat die Übergangs- und Schlussbestimmungen noch einmal überprüft und neu formuliert.

Sofern die Synode das Reglement Finanzausgleich in 2. Lesung genehmigt und das fakultative Referendum nicht ergriffen wird, wird der Kirchenrat den Finanzausgleich 2024 unter Anwendung dieses Reglements berechnen.

C. Antrag

Der Kirchenrat beantragt Ihnen

1. auf die Vorlage einzutreten
2. dem Reglement Finanzausgleich in 2. Lesung zuzustimmen.

Im Namen des Kirchenrats

i.V. Thomas Gugger
Vizepräsident Kirchenrat

Jacqueline Bruderer
Kirchenratsschreiberin

Beilage:
26.2 Reglement Finanzausgleich Synopse